

Ausführungserlass zur Umsetzung der Grundschulreform ab dem Schuljahr 2016/17

Die Bestimmungen dieses Erlasses sind ab dem Schuljahr 2016/17 auf alle Grundschulen anzuwenden.

Das mit 1. September 2016 in Kraft tretende Schulrechtsänderungsgesetz (BGBl I Nr. 56/2016) ist **Teil der Bildungsreform**, die am 17. November 2015 vom Ministerrat beschlossenen worden ist. Im **Grundschulbereich** werden damit insbesondere folgende **Ziele** verfolgt:

- Erhöhung des Bildungsniveaus aller Schülerinnen und Schüler
- Verbesserung der Chancengerechtigkeit beim Bildungszugang unabhängig von der Erstsprache, dem Entwicklungsstand und Behinderung
- Neugestaltung der Schülerinnen- und Schülereinschreibung
- Individualisierung und Kompetenzorientierung in der Primarstufe
- Ausweitung der Sprachförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler
- Erweiterung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich der Beurteilungsformen
- Erweiterung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich der Schul- und Unterrichtsorganisation
- Erhöhung der Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Schulbesuchs unabhängig vom Wohnort (Sprengelflexibilisierung)

Die Implementierung der Inhalte des Schulrechtsänderungsgesetzes zielt auf den Ausbau einer inklusiven Grundschule ab, die den Entwicklungen und Lernbedürfnissen aller Kinder gerecht wird. Die Bildungseinrichtungen Kindergarten und Grundschule sollen als gemeinsamer Bildungsraum durchgängige Entwicklungs- und Bildungswege schaffen und faire Bildungschancen für alle Kinder vermitteln.

Die konkreten Maßnahmen:

- a. Die **Schülerinnen- bzw. Schülereinschreibung NEU**, bei der erstmals bundesweit ein förderbezogener Datenaustausch zwischen Kindergarten und Schule vorgesehen ist.
- b. Die Möglichkeit für die Schulstandorte, über die **Beurteilungsformen** selbst zu entscheiden.
- c. Die organisatorische und pädagogische Erweiterung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeit, ob die **Klassen** der Grundschule **nach Schulstufen getrennt oder jahrgangsübergreifend** gebildet werden.
- d. Höchstmögliche Flexibilität bei der Gestaltung des **sprengelfremden Schulbesuchs** durch die Landesgesetzgebung. Damit kann z.B. der Besuch von ganztägigen Schulen in verschränkter Form unabhängig vom Wohnort erleichtert werden.
- e. Die Ergänzung der bisherigen **Sprachförderkurse um Sprachstartgruppen**, die parallel zum Unterricht in der Regelklasse geführt werden können. In beiden Formen sind Diagnose- und Förderinstrumente verpflichtend einzusetzen.
- f. Die Schaffung eines neuen Berufsbildes von „**Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe**“, die als entsprechend qualifiziertes Personal im Rahmen der individuellen Lernzeit ganztägiger Schulformen und in der Freizeitbetreuung flexibel einsetzbar sind.
- g. Neuordnung des Datenmanagements im Schulalltag: zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Schulverwaltung sowie zur Bereitstellung elektronischer Services für Schülerinnen und Schüler durch die Schule wird unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen eine **Modernisierung des Datenmanagements im Schulalltag** angestrebt.

Ad a) Schülerinnen- und Schülereinschreibung NEU

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 wird der Übergang vom Kindergarten in die Volksschule neu geregelt und die Nutzung der im Kindergarten erlangten Erkenntnisse über die Entwicklungssituation und Kompetenzen der Kinder, insbesondere deren Sprachkenntnisse, ermöglicht.

Es ist daher vorgesehen, dass die Erziehungsberechtigten im Zuge der Schülerinnen- und Schülereinschreibung Unterlagen, Erhebungen, Förderergebnisse usw., die während des Kindergartenbesuchs generiert wurden, vorzulegen haben. Die Erkenntnisse über den Entwicklungsstand, Kompetenzen, Potenziale, Interessen und Begabungen sind im Rahmen der Schülerinnen- und Schülereinschreibung in die Planung und Umsetzung durchgängiger Fördermaßnahmen in der Grundschule einzubeziehen.

Bei der Schülerinnen- und Schülereinschreibung ist das schulpflichtig gewordene **Kind persönlich vorzustellen**. Unverändert bleibt, dass der Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien die vorzulegenden Personalurkunden nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die **Schülerinnen- und Schülereinschreibung auch in zwei oder mehreren Phasen erfolgen kann** z.B. administrative Aufnahme im Wintersemester, pädagogische Einschreibung zu einem späteren Zeitpunkt, um möglichst aktuelle Daten aus dem Kindergarten zur weiteren pädagogischen Planung nutzen zu können.

Die Frist für die Schülerinnen- und Schülereinschreibung endet künftig **vier Monate vor Beginn der Hauptferien**. Bei Bedarf sind zur Abklärung des individuellen Förderbedarfs des Kindes unter **Einbeziehung multiprofessioneller Expertise** (Schulpsychologie, ärztlicher Schuldienst, Beratungs-, Betreuungslehrerinnen/-lehrer und Psychagoginnen/Psychagogen, Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen, Schulsozialarbeit, ...) weitere Gespräche zu führen.

Welche Unterlagen sind im Rahmen der Schülerinnen- und Schülereinschreibung zu berücksichtigen?

- Im Rahmen der gemäß Art. 15a B-VG verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung sind Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorgesehen, die im Zuge der Schülerinnen- und Schülereinschreibung und anschließender Förderung heranzuziehen sind: Es handelt sich dabei um den Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (**BESK 2.0**), den Beobachtungsbogen zur Erfassung der **Sprachkompetenz in Deutsch** von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (**BESK DaZ 2.0**) oder ein vergleichbares auf sprachwissenschaftlicher und elementarpädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium. Ergebnisse und daraus abgeleitete Fördermaßnahmen und ihre Wirksamkeit sind in der Volksschule in **individuellen Lernplänen** zu berücksichtigen.
- In zahlreichen Kindergärten werden unter Berücksichtigung des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (<https://www.bmb.gv.at/schulen/sb/bildungsrahmenplan.html>) Beobachtungen zum Entwicklungsstand des Kindes durch **Bildungsdokumentationen, Entwicklungseinschätzungen oder auch Portfolios** festgehalten, die auch der Schule wertvolle Informationen zu Entwicklungsfortschritten der Kinder vermitteln.
- Alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes relevanten **Unterlagen, die von den Eltern** bei der Schülereinschreibung **vorgelegt werden**, sind in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.

Die von den Erziehungsberechtigten vorgelegten Informationen sollen im Verlauf des Schuljahres von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer für die pädagogische Diagnostik und die individuelle Förderplanung sowie das erste **Kind-Erziehungsberechtigte-Lehrende-Gespräch** (KEL-Gespräch) herangezogen werden. Die Unterlagen sind aufzubewahren, jedoch spätestens mit Ablauf des betreffenden Unterrichtsjahres den Erziehungsberechtigten zurückzuerstatten oder zu vernichten bzw. zu löschen.

Ad b) Ziffernbenotung oder alternative Leistungsbeschreibung

Am Schulstandort wird zukünftig für den gesamten Schulstandort oder für einzelne Klassen entschieden, ob bis einschließlich der dritten Schulstufe die Ziffernbenotung durch eine alternative Leistungsbeschreibung ersetzt wird. Unter Wahrung der Rechte der Eltern erfolgt im Klassenforum, nach eingehender Beratung, eine Meinungsbildung für den Klassenverband. Im Schulforum wird die endgültige Entscheidung zur Form der Beurteilung bzw. Bewertung klassenweise bzw. für den ganzen Schulstandort getroffen. Die Festlegung der Beurteilungs-/Bewertungsform ist **innerhalb der ersten neun Schulwochen zu treffen**. Falls eine Entscheidung im Schulforum nicht erfolgt, hat die Schulleitung eine Entscheidung zu treffen.

Neu sind zweimal jährlich vom Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin abzuhaltende Bewertungsgespräche, zu denen die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen bzw. Schüler einzuladen sind (**Kind-Erziehungsberechtigte-Lehrende-Gespräche**). In den Gesprächen sind die Ausgangssituation, festgestellte Lernfortschritte, sowie zu erreichende Lernziele hinsichtlich der Selbständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwendens des Lehrstoffes, der

Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung und das Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern und zu dokumentieren.

Diese Gespräche werden durch eine **schriftliche Semester- bzw. Jahresinformation** ergänzt. Im Rahmen dieser Gespräche sind Vereinbarungen zur Erreichung der festgesetzten Lernziele mit allen Beteiligten zu treffen. Dieser Bereich wird durch eine entsprechende Verordnung im Detail definiert.

Durch die neue Lernkultur (Individualisierung des Unterrichts, differenzierte Lehrmethoden unter Berücksichtigung individueller Lernprozesse des Kindes) und das neue System der Lern- und Entwicklungsbeschreibung wird ein höchstmögliches Maß an Individualisierung und individueller Förderung in einer Weise ermöglicht, die ein Wiederholen einer Schulstufe nur noch auf freiwilliger Basis vorsieht. Ebenso ist ein **Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres** nur in dem Maß zulässig, als für den erstmaligen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre benötigt werden. Bei altershomogenen Klassenverbänden ist bei einer **Umstufung während des Schuljahres** der Verbleib des Kindes im gewohnten Klassenverband für das laufende Schuljahr anzustreben. Sowohl beim freiwilligen Wiederholen einer Schulstufe, als auch im Falle einer Umstufung müssen alle am Schulstandort zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen ausgeschöpft sowie eine Beratung der Erziehungsberechtigten vorangegangen sein.

Auch beim Überspringen von Schulstufen im Sinne der Begabungsförderung hat eine Information und Beratung der Erziehungsberechtigten stattzufinden.

Ad c) Gemeinsame Führung von Schulstufen in einem Klassenverband

Ab dem Schuljahr 2017/18 wird es Schulstandorten durch eine entsprechende Landesgesetzgebung in Abstimmung mit der Schulaufsicht im Rahmen der Schulautonomie ermöglicht, Klassen schulstufenübergreifend zu führen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Schulforum oder der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums in vorheriger Abstimmung mit der Schulbehörde und dem Schulerhalter. Damit entfällt hinkünftig in der Grundstufe II die jährlich notwendige Beantragung und Bewilligung eines entsprechenden Schulversuches.

Mit altersheterogenen Lernformen werden die Standortautonomie bei der Entwicklung moderner Formen der Leistungsdifferenzierung und -feststellung gestärkt, sowie die Voraussetzungen für ein höheres Maß an Individualisierung geschaffen.

Ad d) Flexibilität beim sprengelfremden Schulbesuch

Durch eine entsprechende Landesgesetzgebung, die bis spätestens 01.09.2017 zu erfolgen hat, kann die Freiheit der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Schulwahl erhöht und die Möglichkeiten eines sprengelfremden Schulbesuchs erweitert werden.

Der sprengelfremde Schulbesuch war bisher, unabhängig von der Zustimmung des Schulerhalters, bereits für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für vom Schulbesuch ausgeschlossene Kinder möglich. Nun kann dies z.B. auch für den Besuch einer verschränkten ganztägigen Schulform landesgesetzlich geregelt werden.

Ad e) Sprachförderung in der Grundschule

Der Sprachförderung in der Grundschule kommt aufbauend auf eine qualitätsvolle Förderung im Kindergarten eine entscheidende Bedeutung hinsichtlich der Chancengleichheit und dem Verlauf der weiteren Bildungslaufbahn zu.

Zu den integrativ geführten „**Sprachförderkursen** für außerordentliche Schülerinnen und Schüler“, können zukünftig auch „**Sprachstartgruppen**“ in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend an Stelle der in der Grundschule vorgesehenen Pflichtgegenstände eingerichtet werden. Beide Formen dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und finden im Ausmaß von elf Stunden pro Woche statt. Es ist auch möglich, Sprachstartgruppen vorzeitig zu beenden und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend weiter in Sprachförderkursen zu unterrichten. Sprachstartgruppen und Förderkurse können derzeit bis 2018/19 geführt werden.

Im Sinne der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist Sorge zu tragen, dass die Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen von dafür qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt werden, die zum Thema Deutsch als Zweitsprache nachweislich eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert haben bzw. aktuell eine solche absolvieren. Darüber hinaus sind zukünftig in beiden Formen verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente zur Sicherung der pädagogischen Qualität einzusetzen.

Die Durchführung von Sprachstartgruppen sowie Sprachförderkursen für außerordentliche Schülerinnen und Schüler wird durch einen eigenen Umsetzungserlass geregelt (*Pädagogischer Erlass zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse / Sprachstartgruppen*, GZ: BMB-27.903/0015-I/4/2016).

Unabhängig davon darf auf die Bestimmungen über die Förderung für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache hingewiesen werden: Ein besonderer **Förderunterricht** kann im Ausmaß von bis zu fünf Wochenstunden angeboten werden - sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig, bei einer drei- bis fünfstündigen Führung dieses Unterrichts kann eine Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen um bis zu drei Wochenstunden vorgesehen werden.

Ad f) Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe in ganztägigen Schulformen

In ganztägigen Schulformen kann die Lernhilfe in der individuellen Lernzeit und die Betreuung in der Freizeit zukünftig auch durch den bedarfsgerechten Einsatz von „Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe“ abgedeckt werden. Die für dieses neue Berufsbild notwendige Qualifikation erfordert den Abschluss eines auf die Reifeprüfung aufbauenden einjährigen Hochschullehrgangs (60 ECTS). Weiterhin kann diese Betreuung auch durch Horterzieherinnen und -erzieher erfolgen.

Auch die Berufsgruppe der „Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe“ wird, analog zu dem bereits im Einsatz befindlichen qualifiziertem Freizeitpersonal, durch den jeweiligen Schulerhalter bereitgestellt.

Ad g) Neuordnung des Datenmanagements im Schulalltag:

Das Führen von Klassenbüchern, Protokollen und Aufzeichnungen in Papierform wird zunehmend durch elektronische Formen abgelöst:

- Komplexe EDV-Systeme bilden die Basis für die Erfassung und Verwaltung aller für den modernen Schulbetrieb erforderlichen Daten von Schülerinnen und Schülern. **Schülerstammbblätter**, Gesundheitsblätter, etc. sollen künftig nicht mehr als solche gesondert geführt werden. Sämtliche Informationen über Schülerinnen und Schüler die für

den Schulbetrieb, insbesondere für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlich sind, können systemtechnisch im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst werden.

- **Protokolle** und Aufzeichnungen zum Nachweis der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit schulinterner Vorgänge (Besprechungsprotokolle, Aufzeichnungen von Konferenzen, Aufzeichnungen von Sitzungen schulparterschaftlicher Gremien wie Klassenforum/Schulforum) sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen drei Jahre ab dem Jahr, in dem das Protokoll geführt wurde, aufzubewahren. Protokolle, die Beschlüsse mit Wirksamkeit für die Zukunft enthalten, sind drei Jahre über diese Wirksamkeit hinaus aufzubewahren. Protokolle haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten: Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden, Tagesordnungspunkte, Anträge, Aufzeichnungen des Sitzungsverlaufs, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, Namen und Unterschrift der Protokollführerin/des Protokollführers.
- **Klassenbücher** sind an jeder Schule für jede Klasse als Sicherstellung und Nachweis des ordnungsgemäß erfolgten Unterrichts zu führen. Besonders schutzwürdige Daten dürfen nur dann im Klassenbuch vermerkt werden, wenn deren Dokumentation ein wichtiges öffentliches Interesse darstellen. Klassenbücher können zukünftig in Papierform oder elektronisch geführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schule. Eine allfällige Lizenzgebühr ist vom Pflichtschülerhalter zu tragen. Klassenbücher sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen drei Jahre ab dem Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges an der Schule aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind physische Aufzeichnungen zu vernichten und elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen zu löschen.
- Die **Schülerausweiskarte** ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch eine Schülerinnen-/Schülerkarte ersetzt. Es besteht keine Verpflichtung zum Besitz einer Schülerinnen-/Schülerkarte, diese wird lediglich auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten gegen Kostenersatz ausgestellt. Die notwendigen Daten (Bezeichnung der Schule, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Ausstellungsdatum, Lichtbild) werden aus den lokal verwalteten Schülerinnen-/Schülerdaten am Schulstandort generiert. Die Schülerinnen-/Schülerkarte dient nicht als offizieller Identifikationsnachweis, sondern dokumentiert die Zugehörigkeit zu einer Schule und weist die Person als Schülerin/Schüler aus.

Umsetzung

Die verantwortungsvolle Rolle der **Schulaufsicht** bei der Implementierung der gesetzlichen Änderungen ist die Vermittlung der aus dem Schulrechtsänderungsgesetz und diesem Erlass resultierenden Verpflichtungen und Möglichkeiten in Dienstbesprechungen (pädagogische Konferenzen, LeiterInnentagungen, Besprechungen der Schulaufsicht usw.). Weiters sind die notwendigen Schritte im Bereich der Qualifizierung der Schulleiterinnen und Schulleiter, sowie Lehrerinnen und Lehrer einzuleiten.

Die Schulen sind bei der Umsetzung zu beraten und zu begleiten, der Grad der Umsetzung ist zu erheben, Hindernisse und Unterstützungsnotwendigkeiten sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt im Rahmen der SQA-Prozesse sowie der Berichtslegung und den damit verbundenen Dienstbesprechungen (Fortschrittsgesprächen) zwischen den LSR/dem SSR für Wien (Landessteuerungen) und dem BMB (Bundessteuerung).

Die Umsetzung des Schulrechtsänderungsgesetzes insbesondere bei der Schülerinnen- und Schülereinschreibung NEU erfordert neben der Wahrnehmung der Verantwortung für den

eigenen Bereich gleichermaßen eine gute Abstimmung unterschiedlicher Bereiche. Dies betrifft insbesondere auch den Austausch mit der Kindergartenaufsicht und anderen Stakeholdern aus dem Bereich der Elementarpädagogik, um gemeinsam Konzepte zur Qualitätssicherung im Bereich der Transition zu entwickeln.

Die inhaltlichen Details und Zeitpläne werden in den bereits fixierten Runden Tischen und weiteren Dienstbesprechungen mit allen LSR/dem SSR für Wien festgelegt.

Die **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** (BAfEP) gehen mit der Umsetzung der neuen Lehrpläne und deren Bestimmungen bereits auf die neuen Anforderungen ein. Die qualitätsvolle Umsetzung im Unterricht ist sicherzustellen.

Die **Pädagogischen Hochschulen** tragen zum Gelingen der Bildungsreform bei, indem sie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Elementar- und Primarstufenpädagogik, sowie in der Personalentwicklung die gesetzlichen Neuerungen berücksichtigen. Es ist erforderlich, die Themen der Bildungsreform in die Konzepte der Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern, sowie Pädagoginnen und Pädagogen zu integrieren und die Maßnahmensetzung darauf auszurichten (z.B. Erstellung und Anwendung differenzierter Fördermodelle, Planung individualisierten Unterrichts, Implementierung neuer Lehr- und Lernkultur, Einsatz von Diagnose- und Förderinstrumenten, Qualitätssicherung im Unterricht, Schulentwicklungsbegleitung).

Den **Schulen** werden Leitfäden und weitere Unterlagen zur Umsetzung der Reformmaßnahmen mit weiteren Schreiben laufend zur Verfügung gestellt: Leitfaden zur Individualisierung und differenzierten Förderung in der Schuleingangsphase, Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, Leitfaden zur Schülerinnen-/Schüler-einschreibung NEU und in weiterer Folge ein Leitfaden zu den KEL-Gesprächen sowie ein School-Walkthrough für die Volksschule zur Begleitung und Unterstützung der Unterrichts- und Schulentwicklung.

Sowohl die Umsetzung des Schulrechtsänderungsgesetzes, als auch die erzielten Wirkungen werden durch das Bundesministerium für Bildung einer Evaluierung unterzogen. Daten aus SQA, BIST, Bildungsdokumentation usw. werden dafür herangezogen.

Dieser Erlass ergeht an

- die Landesbildungsreferentinnen und -referenten
- die Amtsführenden Landesschulratspräsidentinnen und –präsidenten / den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrats für Wien
- die Landesschulräte / den Stadtschulrat für Wien
- die Ämter der Landesregierungen
- die Landesschulinspektorinnen und -inspektoren für Allgemeinbildende Pflichtschulen, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sonderpädagogik
- die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen
- die Direktionen der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
- den Städte- und Gemeindebund

Wien, 30. August 2016
Für die Bundesministerin:

SektChef Kurt Nekula, M.A.

Elektronisch gefertigt